

ung und des Schutzes der Menschenrechte in der Region beiträgt;

d) von den Tätigkeiten im Rahmen des Regionalprojekts des Amtes des Hohen Kommissars für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte in der lateinamerikanischen und karibischen Region und von der verstärkten Zusammenarbeit zwischen dem Amt des Hohen Kommissars, der Organisation der amerikanischen Staaten und der Interamerikanischen Menschenrechtskommission;

e) von den Tätigkeiten im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen dem Amt des Hohen Kommissars und der Liga der arabischen Staaten sowie von der Absicht, im Anschluss an die vor kurzem erfolgte Verabschiedung der Arabischen Charta der Menschenrechte zusammen mit der Liga der arabischen Staaten ein breiter angelegtes Programm für technische Zusammenarbeit auszuarbeiten;

f) von der kontinuierlichen Zusammenarbeit zwischen dem Amt des Hohen Kommissars und Regionalorganisationen in Europa und Zentralasien, namentlich der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, dem Europarat und der Europäischen Union, insbesondere im Hinblick auf Aktivitäten auf Landesebene, sowie von den Vereinbarungen zwischen der Europäischen Kommission und dem Amt des Hohen Kommissars über die Finanzierung von Projekten der technischen Zusammenarbeit;

9. *bittet* die Staaten in Gebieten, in denen regionale Abmachungen auf dem Gebiet der Menschenrechte bislang nicht bestehen, den Abschluss von Vereinbarungen zu erwägen, mit dem Ziel, in ihrer jeweiligen Region geeignete regionale Einrichtungen für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte zu schaffen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, wie in Programm 19 (Menschenrechte) des überarbeiteten mittelfristigen Plans für den Zeitraum 2002-2005<sup>369</sup> vorgesehen, auch künftig den Austausch zwischen den Vereinten Nationen und denjenigen regionalen zwischenstaatlichen Organisationen zu stärken, die sich mit Menschenrechtsfragen befassen, und für die Tätigkeiten des Amtes des Hohen Kommissars zur Förderung regionaler Abmachungen ausreichende Mittel aus dem ordentlichen Haushalt für die technische Zusammenarbeit zur Verfügung zu stellen;

11. *ersucht* das Amt des Hohen Kommissars, sich auch weiterhin besonders mit der Frage zu befassen, wie die Länder der verschiedenen Regionen im Rahmen des Programms für technische Zusammenarbeit auf ihr Ersuchen hin am besten unterstützt werden können, und erforderlichenfalls entsprechende Empfehlungen dazu abzugeben, und begrüßt in diesem Zusammenhang den Beschluss des Amtes, die nationalen Schutzsysteme im Einklang mit Maßnahme 2 des Reformprogramms des Generalsekretärs<sup>370</sup> zu stärken;

<sup>369</sup> Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundfünfzigste Tagung, Beilage 6* und Korrigendum (A/57/6/Rev.1 und Corr.1).

<sup>370</sup> Siehe A/57/387 und Corr.1.

12. *bittet* den Generalsekretär, in den Bericht, den er der Menschenrechtskommission auf ihrer einundsechzigsten Tagung vorlegen wird, Informationen über die Fortschritte aufzunehmen, die seit Verabschiedung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien<sup>368</sup> im Hinblick auf die Verstärkung des Informationsaustauschs und die Ausweitung der Zusammenarbeit zwischen den mit Menschenrechtsfragen befassten Organen der Vereinten Nationen und den auf dem Gebiet der Förderung und des Schutzes der Menschenrechte tätigen Regionalorganisationen erzielt wurden;

13. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung einen Bericht über den Stand der regionalen Abmachungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte vorzulegen, konkrete Vorschläge und Empfehlungen darüber abzugeben, wie die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen Abmachungen auf dem Gebiet der Menschenrechte gestärkt werden kann, und darin auch die Ergebnisse der auf Grund dieser Resolution ergriffenen Maßnahmen aufzunehmen;

14. *beschließt*, diese Frage auf ihrer einundsechzigsten Tagung weiter zu behandeln.

#### RESOLUTION 59/197

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 20. Dezember 2004, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 142 Stimmen ohne Gegenstimme bei 43 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/503/Add.2, Ziffer 145)<sup>371</sup>:

*Dafür:* Afghanistan, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bahamas, Barbados, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kirgistan, Kroatien, Kuba, Lesotho, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Mali, Malta, Marshallinseln, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Mosambik, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Schweden, Schweiz, Serbien und Montenegro, Seychellen, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen,

<sup>371</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Grenada, Griechenland, Guatemala, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Kamerun, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mexiko, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien und Montenegro, Slowakei, Slowenien, Spanien, Swasiland, Timor-Leste, Türkei, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

Südafrika, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

*Dagegen:* Keine.

*Enthaltungen:* Ägypten, Äthiopien, Bahrain, Bangladesch, Belarus, Brunei Darussalam, China, Demokratische Volksrepublik Korea, Dschibuti, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jemen, Kasachstan, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Malaysia, Malediven, Marokko, Mauretanien, Myanmar, Oman, Pakistan, Papua-Neuguinea, Saudi-Arabien, Senegal, Simbabwe, Singapur, Sudan, Syrische Arabische Republik, Tunesien, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

### 59/197. Außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte<sup>372</sup>, die das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person verbürgt, sowie auf die einschlägigen Bestimmungen des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte<sup>373</sup>,

*unter Berücksichtigung* des rechtlichen Rahmens des Mandats des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen, namentlich der Bestimmungen in den Resolutionen der Menschenrechtskommission 1992/72 vom 5. März 1992<sup>374</sup> und 2001/45 vom 23. April 2001<sup>375</sup> sowie der Resolution 47/136 der Generalversammlung vom 18. Dezember 1992,

*angesichts* ihrer Resolutionen zum Thema der außergerichtlichen, summarischen oder willkürlichen Hinrichtungen sowie der Resolutionen der Menschenrechtskommission zu diesem Thema,

*unter Hinweis* auf die Resolution 1984/50 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Mai 1984 und die in der Anlage zu der genannten Resolution enthaltenen Garantien zum Schutz der Rechte von Personen, denen die Todesstrafe droht, und auf die Ratsresolution 1989/64 vom 24. Mai 1989 über ihre Umsetzung sowie die von der Generalversammlung in ihrer Resolution 40/34 vom 29. November 1985 verabschiedete Erklärung über Grundprinzipien der rechtmäßigen Behandlung von Verbrechensopfern und Opfern von Machtmissbrauch,

*sowie unter Hinweis* auf die Resolution 1989/65 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 24. Mai 1989, in der der Rat die Grundsätze für die wirksame Verhütung und Untersuchung

von außergesetzlichen, willkürlichen und summarischen Hinrichtungen empfahl,

*überzeugt* von der Notwendigkeit wirksamer Maßnahmen zur Bekämpfung und Abschaffung der abscheulichen Praxis außergerichtlicher, summarischer oder willkürlicher Hinrichtungen, die eine flagrante Verletzung des Rechts auf Leben darstellt,

1. *verurteilt erneut auf das Entschiedenste* alle außergerichtlichen, summarischen oder willkürlichen Hinrichtungen, die in der ganzen Welt nach wie vor vorkommen;

2. *verlangt*, dass alle Regierungen dafür Sorge tragen, dass der Praxis außergerichtlicher, summarischer oder willkürlicher Hinrichtungen ein Ende gesetzt wird, und dass sie wirksame Maßnahmen zur Bekämpfung und Beseitigung aller Formen des Phänomens ergreifen;

3. *stellt mit ernster Besorgnis fest*, dass Situationen, in denen es zu außergerichtlichen, summarischen oder willkürlichen Hinrichtungen kommt, unter bestimmten Umständen zu Völkermord oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit führen können, entsprechend der Definition in der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes<sup>376</sup> und in anderen maßgeblichen internationalen Rechtsakten;

4. *stellt mit tiefer Besorgnis fest*, dass die Straflosigkeit nach wie vor eine Hauptursache für die Perpetuierung von Verletzungen der Menschenrechte, namentlich von außergerichtlichen, summarischen oder willkürlichen Hinrichtungen, ist;

5. *erklärt erneut*, dass alle Regierungen gehalten sind, alle Fälle, in denen der Verdacht besteht, dass außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen stattgefunden haben, umfassend und unparteiisch zu untersuchen und die Verantwortlichen ausfindig zu machen und vor Gericht zu stellen, wobei das Recht einer jeden Person auf ein faires und öffentliches Verfahren vor einem zuständigen, unabhängigen, unparteiischen und auf dem Gesetz beruhenden Gericht zu gewährleisten ist, den Opfern oder ihren Familien in einem vertretbaren Zeitraum angemessene Entschädigung zukommen zu lassen sowie alle erforderlichen Maßnahmen, namentlich rechtliche und gerichtliche Maßnahmen, zu ergreifen, um der Straflosigkeit ein Ende zu setzen und das neuere Vorkommen solcher Hinrichtungen zu verhindern;

6. *ist sich dessen bewusst*, dass mit der Schaffung des Internationalen Strafgerichtshofs ein wichtiger Beitrag zur Beendigung der Straflosigkeit in Bezug auf außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen geleistet wurde, erkennt an, dass siebenundneunzig Staaten das Römische Statut<sup>377</sup> bereits ratifiziert haben beziehungsweise ihm beigetreten sind und dass einhundertneunddreißig Staaten das

<sup>372</sup> Resolution 217 A (III).

<sup>373</sup> Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

<sup>374</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1992, Supplement No. 2 (E/1992/22)*, Kap. II, Abschnitt A.

<sup>375</sup> Ebd., 2001, *Supplement No. 3 (E/2001/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

<sup>376</sup> Resolution 260 A (III), Anlage.

<sup>377</sup> *Official Records of the United Nations Diplomatic Conference of Plenipotentiaries on the Establishment of an International Criminal Court, Rome, 15 June-17 July 1998*, Vol. I: *Final documents* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.02.I.5), Abschnitt A.

Statut unterzeichnet haben, und fordert alle anderen Staaten auf, zu erwägen, Vertragsparteien des Statuts zu werden;

7. *fordert* alle Staaten, in denen die Todesstrafe noch nicht abgeschafft ist, *auf*, ihren Verpflichtungen nach den einschlägigen Bestimmungen der internationalen Menschenrechtsinstrumente, insbesondere den Artikeln 6, 7 und 14 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte<sup>374</sup> und den Artikeln 37 und 40 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes<sup>378</sup>, nachzukommen, unter Berücksichtigung der Garantien, die in den Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 1984/50 und 1989/64 genannt sind;

8. *fordert* alle Regierungen *nachdrücklich auf*,

a) alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um zu verhindern, dass es zu außergerichtlichen, summarischen oder willkürlichen Hinrichtungen kommt, namentlich zu Hinrichtungen inhaftierter Personen;

b) bei öffentlichen Demonstrationen, Gewalt im Inneren oder zwischen Bevölkerungsgruppen, Unruhen, öffentlichem Notstand oder bewaffneten Konflikten alle erforderlichen und möglichen Maßnahmen im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsvorschriften und dem humanitären Völkerrecht zu ergreifen, um Verluste von Menschenleben zu vermeiden, insbesondere von Kindern, sowie sicherzustellen, dass Polizisten, Beamte der Strafverfolgungsbehörden und Sicherheitskräfte Zurückhaltung üben und in Übereinstimmung mit den internationalen Menschenrechtsvorschriften und dem humanitären Völkerrecht handeln;

c) allen ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen den wirksamen Schutz des Rechts auf Leben zu gewährleisten und alle Tötungen, namentlich solche, die gezielt in bestimmten Personengruppen verübt werden, wie etwa rassistisch motivierte Gewalthandlungen, die zum Tod des Opfers führen, Tötungen von Angehörigen nationaler, ethnischer, religiöser oder sprachlicher Minderheiten, von Flüchtlingen, Binnenvertriebenen, Migranten, Straßenkindern oder Mitgliedern indigener Gemeinschaften, Tötungen von Personen, die mit ihren friedlichen Aktivitäten als Menschenrechtsverteidiger, Anwälte, Journalisten oder Demonstranten in Zusammenhang stehen, Tötungen aus Leidenschaft oder im Namen der Ehre, alle Tötungen von Personen aus Diskriminierungsgründen, einschließlich auf Grund der sexuellen Orientierung, sowie alle anderen Fälle, in denen das Recht einer Person auf Leben verletzt wurde, umgehend und gründlich zu untersuchen und die Verantwortlichen vor ein zuständiges, unabhängiges und unparteiisches Gericht zu bringen sowie sicherzustellen, dass derartige Tötungen, auch soweit sie von Sicherheitskräften, Polizisten oder Beamten der Strafverfolgungsbehörden, paramilitärischen Gruppen oder privaten Kräften begangen wurden, von staatlichen Amtsträgern oder Bediensteten weder geduldet noch sanktioniert werden;

9. *legt* den Regierungen, den zwischenstaatlichen und den nichtstaatlichen Organisationen *nahe*, Ausbildungsprogramme zu organisieren und Projekte zu unterstützen, die den

Zweck haben, Angehörige der Streitkräfte, Beamte mit Polizeibefugnissen und Amtsträger der Regierung unter Einbeziehung der Geschlechterperspektive in menschen- und humanitärrechtlichen Fragen, die mit ihrer Tätigkeit zusammenhängen, auszubilden oder aufzuklären, und appelliert an die internationale Gemeinschaft und ersucht das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, diesbezügliche Anstrengungen zu unterstützen;

10. *bekräftigt* den Beschluss 2004/259 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 22. Juli 2004, in dem der Rat den Beschluss der Menschenrechtskommission billigte, das Mandat des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen um drei Jahre zu verlängern;

11. *nimmt Kenntnis* von dem Zwischenbericht des Sonderberichterstatters an die Generalversammlung<sup>379</sup>;

12. *würdigt* die wichtige Rolle, die der Sonderberichterstatter im Hinblick auf die Beseitigung außergerichtlicher, summarischer oder willkürlicher Hinrichtungen wahrnimmt, und legt dem Sonderberichterstatter nahe, auch weiterhin im Rahmen seines Mandats von allen Betroffenen Informationen zu sammeln, auf ihm zugeleitete verlässliche Informationen wirksam zu reagieren, Folgemaßnahmen zu Mitteilungen und zu Länderbesuchen zu ergreifen sowie die Auffassungen und Stellungnahmen der Regierungen einzuholen und gegebenenfalls in seine Berichte aufzunehmen;

13. *legt* dem Sonderberichterstatter *eindringlich nahe*, im Rahmen seines Mandats die Aufmerksamkeit der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte und gegebenenfalls auch des Sonderberaters des Generalsekretärs für die Verhütung von Völkermord auch weiterhin auf Fälle von außergerichtlichen, summarischen oder willkürlichen Hinrichtungen zu lenken, die besonderen Anlass zur Besorgnis geben oder bei denen durch frühzeitige Maßnahmen Schlimmeres verhindert werden könnte;

14. *begrüßt* die Zusammenarbeit, die sich zwischen dem Sonderberichterstatter und anderen Mechanismen und Verfahren der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte sowie mit medizinischen und gerichtsmedizinischen Sachverständigen entwickelt hat, und ermutigt den Sonderberichterstatter, seine diesbezüglichen Bemühungen fortzusetzen;

15. *fordert* alle Regierungen, insbesondere diejenigen, die dies noch nicht getan haben, *mit großem Nachdruck auf*, rechtzeitig auf die Mitteilungen und Ersuchen um Informationen zu antworten, die ihnen der Sonderberichterstatter übermittelt, und fordert sie sowie alle anderen in Betracht kommenden Stellen nachdrücklich auf, mit dem Sonderberichterstatter zusammenzuarbeiten und ihn zu unterstützen, damit er sein Mandat wirksam wahrnehmen kann, so auch indem sie ihn gegebenenfalls zu einem Besuch einladen, wenn er darum ersucht;

<sup>378</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531.

<sup>379</sup> Siehe A/59/319.

16. *dankt* denjenigen Regierungen, die den Sonderberichterstatler zu einem Besuch ihres Landes eingeladen haben, bittet sie, die Empfehlungen des Sonderberichterstatlers gründlich zu prüfen und ihm über die daraufhin ergriffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten, und ersucht die übrigen Regierungen um eine ähnliche Zusammenarbeit;

17. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, in Fällen, in denen die in den Artikeln 6, 9, 14 und 15 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte vorgesehenen rechtlichen Mindestgarantien offenbar nicht eingehalten werden, auch weiterhin sein Möglichstes zu tun;

18. *ersucht* den Generalsekretär, den Sonderberichterstatler ausreichend mit Personal sowie Finanz- und Sachmitteln auszustatten, damit er sein Mandat wirksam wahrnehmen kann, so auch durch Länderbesuche;

19. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in enger Zusammenarbeit mit der Hohen Kommissarin und im Einklang mit dem von der Generalversammlung in ihrer Resolution 48/141 vom 20. Dezember 1993 festgelegten Mandat des Hohen Kommissars auch weiterhin dafür zu sorgen, dass den Missionen der Vereinten Nationen gegebenenfalls auch Sachverständige für menschen- und humanitärrechtliche Fragen angehören, damit schweren Menschenrechtsverletzungen wie außergerichtlichen, summarischen oder willkürlichen Hinrichtungen entgegengetreten werden kann;

20. *ersucht* den Sonderberichterstatler, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung einen Zwischenbericht über die weltweite Situation in Bezug auf außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen sowie seine Empfehlungen betreffend wirksamere Maßnahmen zur Bekämpfung dieses Phänomens vorzulegen.

### RESOLUTION 59/198

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 20. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/503/Add.2, Ziffer 145)<sup>380</sup>.

<sup>380</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Algerien, Andorra, Äquatorialguinea, Argentinien, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Honduras, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kamerun, Kanada, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Mali, Malta, Marokko, Mauritius, Mexiko, Namibia, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien und Montenegro, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zentralafrikanische Republik und Zypern.

### 59/198. Ad-hoc-Ausschuss über ein umfassendes und integratives Internationales Übereinkommen über den Schutz und die Förderung der Rechte und der Würde von Menschen mit Behinderungen

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 56/168 vom 19. Dezember 2001, mit der sie beschloss, einen allen Mitgliedstaaten und Beobachtern der Vereinten Nationen offen stehenden Ad-hoc-Ausschuss einzurichten, der Vorschläge für ein umfassendes und integratives internationales Übereinkommen über die Förderung und den Schutz der Rechte und der Würde von Menschen mit Behinderungen prüfen soll, ausgehend von einem ganzheitlichen Ansatz, der bei Tätigkeiten in den Bereichen soziale Entwicklung, Menschenrechte und Nichtdiskriminierung verfolgt wird, und unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Menschenrechtskommission und der Kommission für soziale Entwicklung,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 58/246 vom 23. Dezember 2003 und die einschlägigen Resolutionen der Kommission für soziale Entwicklung und der Menschenrechtskommission,

*erneut erklärend*, dass alle Menschenrechte und Grundfreiheiten allgemein gültig und unteilbar sind und einander bedingen und dass Menschen mit Behinderungen der volle Genuss dieser Rechte und Freiheiten ohne Diskriminierung garantiert werden muss,

*überzeugt* von dem Beitrag, den ein Übereinkommen in dieser Hinsicht leisten kann, und erfreut über die wachsende Unterstützung der internationalen Gemeinschaft für ein solches Übereinkommen,

*hervorhebend*, wie wichtig die aktive Mitwirkung zwischenstaatlicher und nichtstaatlicher Organisationen sowie nationaler Menschenrechtsinstitutionen an der Arbeit des Ad-hoc-Ausschusses ist und welchen wertvollen Beitrag sie zur Förderung der vollen Ausübung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch Menschen mit Behinderungen leisten,

*unterstreichend*, wie wichtig die Mitwirkung der Sonderberichterstatlerin der Kommission für soziale Entwicklung über Behindertenfragen an der Arbeit des Ad-hoc-Ausschusses ist,

*in Anerkennung* der wichtigen Beiträge, die alle Interessenträger bislang zur Arbeit des Ad-hoc-Ausschusses geleistet haben,

1. *begrüßt* den Bericht des Ad-hoc-Ausschusses über ein umfassendes und integratives internationales Übereinkommen über den Schutz und die Förderung der Rechte und der Würde von Menschen mit Behinderungen<sup>381</sup>;

2. *ersucht* den Generalsekretär, den Bericht des Ad-hoc-Ausschusses der Kommission für soziale Entwicklung auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung und der Menschenrechtskommission auf ihrer einundsechzigsten Tagung zuzuleiten,

<sup>381</sup> Siehe A/59/360.